

Dr. Urs Egli

Annette Willi: IT-Governance als Aufgabe des Verwaltungsrates – Eine Rezension

Die Begriffe Governance und Compliance werden heute inflationär verwendet. Umso willkommener ist deshalb die Dissertation von Frau Dr. Annette Willi, welche für Juristen die Begriffe der IT-Governance und IT-Compliance unter Bezugnahme auf betriebswirtschaftliche und technische Konzepte greifbar macht.

Rechtsgebiet(e): Rezension; Informatik und Recht

Zitiervorschlag: Urs Egli, Annette Willi: IT-Governance als Aufgabe des Verwaltungsrates – Eine Rezension, in: Jusletter 27. Juni 2011

[Rz 1] Unter dem Titel «IT-Governance als Aufgabe des Verwaltungsrates» hat Frau Dr. Annette Willi eine im Jahr 2008 von der Universität Zürich angenommene Dissertation publiziert. Die Arbeit untersucht die Anforderungen, welche im Zusammenhang mit Informatik an das oberste Leitungsgremium einer Aktiengesellschaft gestellt werden.

[Rz 2] Im **ersten Teil** geht es um die Klärung der Begriffe sowohl aus juristischer als auch aus betriebswirtschaftlicher und technischer Sicht. Die IT-Governance wird dabei in einen Bezug zur Corporate-Governance gestellt. *IT-Governance* wird sinngemäss definiert als Festlegung der Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Informatik, wobei zentral ist, dass die Informatik auf die Anforderungen des Unternehmens angepasst ist.

[Rz 3] Daraus werden die folgenden fünf Ziele der IT-Governance abgeleitet:

1. Strategische Ausrichtung der IT: Ist die Informatik an den strategischen Zielen des Unternehmens ausgerichtet?
2. Gewährleistung des Wertbeitrags der IT: Die Informatik als Faktor in Entwicklung, Produktion, Verkauf und Organisation.
3. Angemessene Steuerung und Kontrolle der IT-Risiken: Risiken werden erkannt, analysiert und bewertet.
4. Zielgerichtete Zuweisung von Ressourcen: Die für die Informatik bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen werden optimal eingesetzt. Informatikprojekte erzielen den beabsichtigten Nutzen.
5. Messung der Performance der IT: Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Ziele 1–4 strukturiert verfolgt werden können.

[Rz 4] IT-Governance ist ein Begriff, der nicht primär im Recht, sondern vor allem in der Betriebswirtschaftslehre verankert ist. IT-Governance hat sich aber an rechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Diese ergeben sich aus den Verantwortlichkeitsregeln des Aktienrechtes, aus bankenspezifischen Regeln, aus den Grundsätzen der Corporate-Governance, aus dem Datenschutzrecht sowie aus technischen Standards wie insbesondere dem Regelwerk CobiT (Control Objectives for Information and Related Technologies), welches die technischen und betriebswirtschaftlichen Methoden zur Erreichung einer wirkungsvollen IT-Governance bereithält. Unter Umständen ist auch ausländisches Recht zu beachten (Sarbanes-Oxley Act).

[Rz 5] Im betrieblichen Alltag spielt IT-Governance eine Rolle, wenn es um die Festlegung von adäquaten Führungs- und Organisationsstrukturen für den Bereich IT geht. Ebenso wird eine wirkungsvolle IT-Governance als Lösungsansatz für den Umgang mit dem gestiegenen Kostendruck, die saubere Vertragsgestaltung sowie die Abwicklung grosser IT-Projekte unter Einbezug von Best-Practice-Modellen betrachtet.

[Rz 6] Von der IT-Governance ist die *IT-Compliance* klar zu unterscheiden. Bei der IT-Compliance geht es nicht um die strategische Rolle und damit die Steuerung von Informatik, sondern um die Einhaltung sämtlicher für das Unternehmen geltender Normen und Regeln mit Bezug auf die Nutzung von Informatik.

[Rz 7] Im **zweiten Teil** ihrer Dissertation geht die Autorin auf die Anforderungen ein, welche an das oberste Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit der Informatik gestellt werden. Ausgangspunkt ist die aktienrechtliche Kompetenzordnung gemäss den Artikeln 716 ff. des Obligationenrechts. Neben der Organisationsverantwortung hat der Verwaltungsrat dabei insbesondere die aus der Oberleitungspflicht abgeleitete Strategieverantwortung sowie die Verantwortung zur Risikokontrolle.

[Rz 8] Die Autorin legt besonderes Gewicht darauf, wie die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sinnvoll auszugestaltet ist. Dabei kommt dem Verwaltungsrat die normativ-strategische und der Geschäftsleitung die operative Führung zu.

[Rz 9] Wie stark sich der Verwaltungsrat eines Unternehmens mit Informatik zu beschäftigen hat, hängt vom Stellenwert der Informatik im betreffenden Unternehmen ab. Es werden folgende Kategorien von Unternehmen gebildet:

- IT als Begleiter: Die Informatik hat nur unterstützende Funktion (z.B. in Produktionsbetrieben in der Industrie).
- IT als Enabler: Die Informatik ist ein wichtiger Produktionsfaktor (z.B. bei Banken und in der Verwaltung). Im Vordergrund steht die Gewährleistung der Informationssicherheit.
- IT als Werttreiber: Die Informatik hat eine zentrale Bedeutung für die Geschäftsentwicklung (z.B. in der Telekommunikation).
- IT als strategischer Integrator: Die Informationsverarbeitung ist das Kerngeschäft und Informatik ist zugleich der zentrale Produktionsfaktor (z.B. bei Unternehmen im Internetbereich wie Google und Amazon).

[Rz 10] Im **dritten Teil** der Arbeit geht es um die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates, d.h. um die Haftung für Versäumnisse bei der Ausgestaltung und Überwachung einer wirkungsvollen IT-Governance. Als mögliche Grundlage für Verantwortlichkeitsansprüche wird ein Übernahmeverschulden erwähnt, wenn es dem Verwaltungsrat an der erforderlichen Kernkompetenz fehlt, um die Informatikthemen adäquat zu adressieren. Weitere Verantwortlichkeitsansprüche können sich ergeben aus der Unterlassung einer angemessenen Risikoverteilung, aus der Unterlassung des Beizugs von Spezialisten oder aus der Delegation von nicht delegierbaren Aufgaben.

[Rz 11] Gemäss der Autorin gibt es noch keine generelle Regel, die verlangt, dass Informatikkompetenz im obersten Leitungsgremium einer Aktiengesellschaft vertreten sein muss. In welchem Umfang dies erforderlich sei, ergebe sich aus der strategischen Bedeutung der Informatik für das betreffende Unternehmen. Informatik werde jedoch insgesamt immer wichtiger und vor allem für Banken sei die Bildung von IT-Fachausschüssen naheliegend.

[Rz 12] Frau Dr. Annette Willi hat eine sehr lesenswerte Arbeit geschrieben. Sie schaut über den Tellerrand der juristischen Dogmatik hinaus und es gelingt ihr, den betriebswirtschaftlichen Hintergrund für Juristen verständlich zu vermitteln und sich auf das Wesentliche zu beschränken. Der schwierig zu fassende Begriff der IT-Governance erhält dadurch Konturen. Dennoch verliert sie das zentrale rechtliche Thema, die Verantwortlichkeitsregeln des Aktienrechts und deren Auslegung im Zusammenhang mit Informatik, nie aus den Augen. Der Autorin gelingt damit eine Synthese zwischen Rechtswirklichkeit und Rechtsdogmatik, wie sie für die juristische Forschung vorbildlich ist. Der Verfasser dieser Rezension hat die Arbeit mit grossem Interesse und grossem Gewinn gelesen.

Dr. iur. Urs Egli ist Partner bei EPartners Rechtsanwälte in Zürich (www.epartners.ch) und hat sich auf Informatik- und Technologierecht spezialisiert.

* * *